Frage – Antwort

Brustkrebszentren – Aufklärungspflicht des Arztes bei der Wahl des Krankenhauses

Frage

In den letzten Jahren wurden viele Brustkrebszentren geschaffen und zertifiziert. Sie erheben den Anspruch, eine besonders hohe, nachprüfbare Qualität in Struktur und Ergebnissen zu liefern. Tritt bei einer Patientin ein Brustkrebsverdacht auf oder wird der Verdacht sogar bestätigt, bittet die Patientin den niedergelassenen Arzt häufig um eine Empfehlung, wo die weitere Therapie erfolgen soll.

Macht sich der Arzt angreifbar, wenn er die Patientin nicht auf zertifizierte Brustzentren hinweist, sondern ihr ein »normales« Krankenhaus empfiehlt?

Antwort

Die Empfehlung des niedergelassenen Arztes zur Einleitung und Sicherung einer sachgerechten weiteren Therapie bzw. Nachbehandlung bei Verdacht auf Brustkrebs (bzw. sogar bei bestätigtem Verdacht) betrifft den Bereich der sog. therapeutischen Aufklärung (auch »Sicherungsaufklärung« genannt). Im Vordergrund steht dabei der Aspekt der Schadensabwehr, der Schutz von vermeidbaren Gefahren, die Information über die nach ärztlicher Erkenntnis gebotenen Maßnahmen bzw. Behandlungen und Heilungsmöglichkeiten (OLG Nürnberg, Arztrecht 2003, 168).

Bei der Bitte der Patientin um eine Empfehlung kommt aber noch ein weiterer Aspekt ins Spiel, nämlich die Aufklärungspflicht in Bezug auf unterschiedliche Behandlungsmöglichkeiten (Teil der Risikoaufklärung). Wenn das zu empfehlende »normale« Krankenhaus eine Therapie anbietet, die dem zu fordernden gynäkologischen Standard bei der Brustkrebsbehandlung (bzw. bei Verdacht auf Brustkrebs) entspricht, muss auf die unterschiedliche Ausstattung der Krankenhäuser, die Erfahrung und das unterschiedliche Wissen und Können der Ärzte sowie über die neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht hingewiesen werden (OLG Karlsruhe, NJW 2006, 458).

Der Umstand, dass dieselbe Behandlung anderswo (in einem Brustzentrum) mit vielleicht besseren apparativen und personellen Mitteln (z. B. mit erfahreneren, kompetenteren Ärzten) durchgeführt wird, ist nicht aufklärungspflichtig (BGH NJW 1988, 766; OLG Saarbrücken, VersR 1992, 932), solange die Patientin eine standardgemäße Behandlung außerhalb des Brustzentrums erfährt.

Anders wäre aber dann zu entscheiden, wenn der niedergelassene Arzt weiß oder wissen muss, dass die Patientin in dem ins Auge gefassten »normalen« Krankenhaus nicht sachgerecht – gemäß dem fachgynäkologischen Standard – behandelt werden kann, sondern mit ihrer speziellen Erkrankung zweckmäßig und besser in einem Brustzentrum behandelt werden soll (vgl. dazu BGH NJW 1984, 1810, 1811; zum Ganzen siehe Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, 4. Auflage 2008, Rdnr. 86 f).

Gibt es aber in dem Brustzentrum neue Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten, die erst in einigen Spezialkliniken erprobt und durchgeführt werden, und fragt die Patientin danach, muss der niedergelassene Arzt selbstverständlich darüber Auskunft geben.

Prof. Dr. Dr. K. Ulsenheimer
Rechtsanwalt
Maximiliansplatz 12
80333 München

Ulsenheimer@uls-frie.de